



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. und des DENEFF EDL_HUB

zu den Verordnungs-Entwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes §30 vom 15.08.2022

Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuV) Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiV)

Berlin, 18.08.2022

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Henning Ellermann

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Energieeffizienz in Gebäuden
henning.ellermann@deneff.org
+49 (0) 30 / 39 80 95 47

Tatjana Ruhl

Leitung Dekarbonisierung der Industrie
tatjana.ruhl@deneff.org
+49 (0) 176 / 64 11 66 48

DENEFF und DENEFF EDL_HUB begrüßen die Verordnungsentwürfe EnSikuV und EnSimiV im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes - EnSiG. Die Einführung von ergänzenden Energiesparmaßnahmen im Gebäudebereich für die kommenden Heizperioden sowie die vorgesehenen Maßnahmenumsetzungen im Industriebereich sind richtig und überfällig. Die Verordnungen zur Reduzierung des Verbrauchs und damit zur Sicherung der Energieversorgung sind potenziell sehr wirkungsvoll. Die vorliegenden Entwürfe bleiben jedoch ohne Not sowohl hinsichtlich Nachhaltigkeit, Information und Vollzug deutlich hinter dem zurück, was möglich und geboten wäre, wodurch die Wirksamkeit der Verordnungen erheblich geschwächt wird.

Besonderer Anpassungsbedarf besteht aus unserer Sicht zu folgenden Aspekten:

1. Nachhaltig große Einsparungen erreichen durch Verstetigung sinnvoller Effizienz-Instrumente

Situation und Problem: Beide Verordnungen sind befristet und auf häufig kleinteilig geregelte Maßnahmen für einen Teilbereich des Gebäude- und Industriebereichs beschränkt. Damit wird weder der bestehende Spielraum für Vorgaben aus der EU-Effizienzrichtlinie oder Gebäuderichtlinie noch der innerhalb des EDL-G oder des §30 EnSiG ausgeschöpft, um durch Effizienzmaßnahmen (ohne Komfortverluste oder Herunterfahren von Wirtschaftstätigkeit) absehbaren Versorgungsengpässen und weiteren Preissteigerungen vorzubeugen und gleichzeitig die Klimaziele nicht den anderen Zielen opfern zu müssen. Durch die fehlende nachhaltige Perspektive einer Verstetigung sinnvoller Effizienzmaßnahmen über das Jahr 2024 hinaus könnte zudem ein Strohfeuer-Effekt entstehen, auf dessen Grundlage keine vernünftige Kapazitätsplanung der umsetzenden Unternehmen mehr möglich ist. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass aktuelle Einsparbemühungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Klima auch eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Lösung: Die Maßnahmen aus den Verordnungsentwürfen werden deutlich ausgeweitet und darüber hinaus auf Dauer in reguläre Gesetzgebungsverfahren wie das angekündigte Energieeffizienzgesetz und in die nächste Novelle des Gebäudeenergiegesetzes festgeschrieben. Der Markt bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen ein klares Signal, dass die kurzfristigen Maßnahmen kein Strohfeuer bedeuten, sondern Energie- und klimastrategische Notwendigkeiten beschleunigt angehen. Eine geeignete Signalwirkung entfalten würden unter anderem:

- die schnelle Verabschiedung eines Energieeffizienzgesetzes mit verbindlichen Einsparzielen
- die Einführung von den in der EED vorgesehenen und in vielen Ländern etablierten Energieeinspar-Verpflichtungssystemen bzw. "weißen Zertifikaten" für Netzbetreiber, um klare Verantwortlichkeiten für schnelle Endkunden-Einsparungen bei vergleichsweise wenigen, zentralen Akteuren und großer Maßnahmenoffenheit zu schaffen
- die Verankerung von Maßnahmen zur Sicherstellung des optimalen Gebäudebetriebs (u.a. Ausweitung auf alle Heizungsarten und Energieträger, Energiemanagement für alle großen Gebäude und daraus abgeleitete Sofortmaßnahmen zur Verbrauchsreduzierung, vgl. unsere kommende Stellungnahme zur Konsultation zur Umsetzung der Regel für 65 % erneuerbare Energien) im Gebäudeenergiegesetz und in der Heizkostenverordnung

2. Handlungsrelevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher durch bessere Informationsketten stärken

Situation und Problem: Beide Verordnungen enthalten zwar neue Informationspflichten für Energieversorger und Vermietende. Diese beschränken sich jedoch weitgehend auf Informationen über Preissteigerungen sowie Verweise auf Informationsangebote auf Webseiten, die von den Zielgruppen aus versendeten Briefen abgetippt werden müssen. Dies ignoriert jahrelange Erfahrungswerte aus dem In- und Ausland zur wirksamen Nutzerkommunikation und weist die Adressierten nicht auf neue Pflichten zur Heizungsoptimierung hin. Daher greifen die Entwürfe deutlich zu kurz und gefährden so ihre eigene Wirksamkeit.

Lösung: Energieversorger und Vermietende werden zusätzlich verpflichtet, während der Heizperiode 2022/2023 bestenfalls monatlich, jedoch mindestens zweimal a) über konkrete investive und verhaltensbasierte Energieeffizienzempfehlungen mit beispielhaften Einsparberechnungen und b) über die neuen Pflichten zur Heizungsoptimierung sowie deren Vollzug zu informieren. Hierfür sind kurzfristig Standard-Schreiben zu entwickeln, um die Umsetzung zu vereinfachen.

3. Vollzug und damit Praxis-Wirksamkeit über einfache Nachweise gewährleisten.

Situation und Problem: Die EnSimiV enthält zwar richtigerweise konkrete und verhältnismäßige Verpflichtungen für durchzuführende Effizienzmaßnahmen an Heizungsanlagen und in der Industrie. Ein einfacher Prüf- und Vollzugsmechanismus, der die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen in der Praxis sicherstellt, fehlt jedoch völlig. Damit droht die Verordnung zum Papiertiger zu werden, wie z.B. am fehlenden Vollzug der EnEV bzw. des Gebäudeenergiegesetzes seit Jahren zu beobachten ist.

Lösung: Der Nachweis über die Durchführung der Heizungsmaßnahmen erfolgt über eine Fachunternehmererklärung als standardisierte Checkliste ggü. dem Bezirksschornsteinfeger. Vermietende geben den Status der Durchführung zudem in den Heizkostenabrechnungen ggü. den Mietenden an. Unternehmen lassen sich die Durchführung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen im Rahmen des nächsten turnusgemäßen Energieaudits bestätigen und laden diese zusammen mit dem neuen Audit-Bericht beim BAFA-Portal hoch.

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit konkreten Änderungsvorschlägen:

Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuV)

Verordnungsentwurf	Änderungsvorschlag
§5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen: (1) In öffentlichen Gebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.	§5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen: (1) In öffentlichen und privaten Nichtwohngebäuden sowie in Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, sofern diese baulich klar vom Wohnraum getrennt sind und soweit daraus keine Bauschäden resultieren können.
§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden:	§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen und Energieeinsparmaßnahmen für Versorger und

<p>(1) Energielieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden als Endkunden leitungsgebunden mit Gas beliefern, stellen diesen Endkunden bis zum 30. September 2022 folgende Informationen zur Heizperiode (jeweils 1. Oktober bis 31. März) zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Heizperiode 2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes für die aktuelle Heizperiode, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Heizperiode und 3. Informationen über das rechnerische Einsparpotential des Gebäudes in kWh und Euro (unter Heranziehung aktueller Preise) bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius. 	<p>Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie Bezirksschornsteinfeger:</p> <p>(1) Energielieferanten, die Eigentümer von Gebäuden als Endkunden leitungsgebunden mit Gas beliefern, stellen diesen Endkunden bis zum 30. September 2022 und anschließend bestenfalls monatlich, jedoch mindestens ein weiteres Mal bis zum 31. Januar 2023 folgende Informationen während der Heizperiode (jeweils 1. Oktober bis 31. März) zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Heizperiode 2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes für die aktuelle Heizperiode, berechnet unter Zugrundelegung des bekanntem Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Heizperiode und 3. Informationen über das rechnerische Einsparpotential des Gebäudes in kWh und Euro (unter Heranziehung aktueller Preise) bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius. 4. Informationen über neue gesetzliche Verpflichtungen aus der EnSimiV zur Heizungsoptimierung, zulässige Durchführer sowie den Vollzug der Regeln 5. Informationen über beispielhafte, verbrauchssenkende, investive Maßnahmen und Verhaltensmaßnahmen und deren Einsparpotentiale sowie über richtiges Heizen und Lüften zur Vermeidung von Bau- und Gesundheitsschäden 6. Kontaktinformationen und Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und Einrichtungen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können.
--	--

<p>§ 9</p> <p>(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas zur Warmwasserbereitung oder zu Heizzwecken beliefert werden, stellen den Nutzern bis zum 31. Oktober 2022 die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung.</p> <p>(3) Eigentümer von Wohngebäuden stellen den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und Einrichtungen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können, zur Verfügung.</p>	<p>§ 9</p> <p>(2) Eigentümer von Nichtwohngebäuden und von Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten, deren Gebäude leitungsgebunden mit Gas zur Warmwasserbereitung oder zu Heizzwecken beliefert werden, stellen den Nutzern bis zum 31. Oktober 2022 und anschließend bestenfalls monatlich, jedoch mindestens ein weiteres Mal bis zum 31. Januar 2023 folgende Informationen während der Heizperiode (jeweils 1. Oktober bis 31. März) die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung.</p> <p>(3) Bezirksschornsteinfeger stellen Eigentümern im Rahmen der Feuerstättenschau die Informationen nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 zur Verfügung.</p>
<p>-</p>	<p>§ x neu: Energienotfallkonzept für Unternehmen</p> <p>(1) Unternehmen sind verpflichtet, ein Energienotfallkonzept vorzuhalten. Dieses kann durch die Unternehmen selbst erstellt werden.</p> <p>(2) Dieses enthält mindestens die folgenden Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einen verantwortlichen Ansprechpartner auf Geschäftsführungsebene für Behörden und Netzbetreiber 2. Einen aktuellen Überblick über Energieverbrauch und -kosten im Unternehmen, aufgeteilt nach Energieträgern 3. Eine Übersicht über kurzfristige Reduktionsmöglichkeiten insbesondere des Erdgasverbrauchs und deren Implikationen sowie mittel- und längerfristig sinnvolle Energieeffizienzmaßnahmen 4. Einen Meilensteinplan für die Maßnahmenumsetzung für die

	<p>Zeit der Geltung dieser Verordnung</p> <p>5. Ein Handlungskonzept für den Fall einer Erdgasabschaltung</p>
--	---

Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiV)

<p>§ 2 Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen:</p> <p><i>(1) Die Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmezeugung durch Erdgas für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchführen und die Heizungsanlage des Gebäudes zu optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,</i></p> <p><i>ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Heizung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert ist,</i></p> <p><i>ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist</i></p> <p><i>ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und</i></p> <p><i>inwieweit Dämmmaßnahmen an Armaturen und Rohren durchgeführt werden sollten.</i></p>	<p>§ 2 Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen</p> <p><i>(1) Die Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmezeugung durch Erdgas für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchführen und die Heizungsanlage des Gebäudes zu optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,</i></p> <p><i>ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Heizung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert ist,</i></p> <p><i>ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist</i></p> <p>ob die Trinkwasserzirkulation hydraulisch abzugleichen ist</p> <p><i>ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und</i></p> <p><i>inwieweit Dämmmaßnahmen an Armaturen und Rohren durchgeführt werden sollten.</i></p>
	<p>§2</p> <p>(2)</p> <p>4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Beachtung der Legionellengefahr (Legionellenschaltung aktivieren),</p>
<p><i>(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist schriftlich festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15.09.2024 durchzuführen. Soweit möglich soll die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Feuerstättenschau von</i></p>	<p>§ 2</p> <p><i>(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist schriftlich festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15.09.2024 durchzuführen. Die Durchführung ist ebenfalls in Form einer Fachunternehmererklärung in Checklistenform gemeinsam mit den relevanten Rechnungen aufzubewahren.</i></p>

<p>Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 finden §§ 3 und 4 Anwendung; im Übrigen ist auf die Möglichkeiten hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.</p>	<p>Soweit möglich soll die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 finden §§ 3 und 4 Anwendung; im Übrigen ist auf die Möglichkeiten hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen. Die Bestätigung und das Ergebnis der Heizungsprüfung sowie der Durchführung der notwendigen Maßnahmen, auch derer nach §3 und §4, sind als Fachunternehmererklärung in Checklistenform zusammen mit den relevanten Rechnungen vom Gebäudeeigentümer aufzubewahren. Die Kontrolle erfolgt auf dieser Basis durch den Bezirks-schornsteinfeger. Die Ergebnisse werden im Kkehrbuch vermerkt.</p>
	<p>§ 2 (5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation nach VDI 3814. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist. Ebenso entfällt diese Regelung, wenn im Gebäude ein Energiedienstleister im Rahmen eines Energieliefercontractings oder im Rahmen eines Energieeinsparcontractings vertraglich zum effizienten Betrieb der Heizungsanlagen verpflichtet ist.</p>
<p>§3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen</p>	<p>§3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen</p>

<p>1. in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1000m² beheizter Fläche und in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten bis zum 30.09.2023.</p> <p>2. in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis zum 15.09.2024</p>	<p>1. in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1000m² beheizter Fläche und in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten bis zum 30.09.2023.</p> <p>2. in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis zum 15.09.2024</p> <p>3. In Gebäuden der öffentlichen Hand sind im Zuge der Durchführung des hydraulischen Abgleichs intelligente Thermostate an den Heizkörpern zu installieren.</p>
<p>§ 5 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen:</p> <p>(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Februar 2020, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.</p>	<p>§ 5 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen:</p> <p>(1) Unternehmen, die während der Geltung dieser Verordnung ein Energieaudit nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vorliegen haben müssen, sind verpflichtet, alle darin oder im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres umsetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Februar 2020, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren. Empfohlene Maßnahmen, die dem Ziel der Erdgasreduktion zuwiderlaufen oder beispielsweise vor dem Hintergrund geänderter Herstellungsprozesse nicht mehr sinnvoll sind, müssen nicht umgesetzt werden.</p>
<p>(2) Unternehmen sind verpflichtet, die nach Absatz 1 umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.</p>	<p>(2) Bei der nächsten turnusgemäßen Erstellung eines Energieaudits nach § 8 EDL-G oder im Zuge einer Rezertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G sind umgesetzte Maßnahmen durch den Energieauditor bzw. Zertifizierer bestätigen bzw. nicht umgesetzte Maßnahmen begründen zu lassen. Die Nachweiserbringung zur</p>

	<p>Maßnahmenumsetzung aus Energieaudits erfolgt mit dem nächsten turnusgemäßen Energieaudit über das BAFA-Portal für die Online-Energieauditerklärung nach EDL-G. Bei Unternehmen, die alternativ ein Energiemanagementsystem betreiben, sind die Zertifizierer verpflichtet, das Unternehmen elektronisch an das BAFA zu melden, sofern das Unternehmen Energieeffizienzverbesserungen von weniger als 3 Prozent pro Jahr aufweist.</p>
<p><i>(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gelten zudem nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden beträgt.</i></p>	<p>(gestrichen – alternative Regelung in der Neufassung Absatz 1)</p>
<p>=</p>	<p>§ x neu Unternehmen sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber binnen Jahresfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Druckluftleckagen zu identifizieren und abzudichten, 2. Rohrleitungen, Anlagen oder Anlagenteile, die erheblich von der Umgebungstemperatur abweichen, zu isolieren.